



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

150. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 30.04.2024

Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis:

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2006 für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2006 für das Kommunal- unternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“**

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und gemäß Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Dezember 2006) für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2010 (Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Juli 2010), durch Satzung vom 18.11.2011 (Amtsblatt Nr. 15 vom 29. November

2011) und durch Satzung vom 22.03.2024 (Amtsblatt Nr. 6 vom 27. März 2024):

## **§ 1**

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“ vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 1b) folgender Text eingefügt:

„(1c) Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.04.2024 übernimmt das Kommunalunternehmen im Wege der Einzelzuweisung die Sanierung des Wohnheimturms des Schülerheims der Staatlichen Berufsschule Lauingen als weitere Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2.“

2. In § 3 wird nach Abs. 1b) folgender Text eingefügt:

„(1c) Im Zusammenhang mit der durch Kreistagsbeschluss vom 26.04.2024 übertragenen Aufgabe (Sanierung des Wohnheimturms des Schülerheims der Staatlichen Berufsschule Lauingen mit anschließender Vermietung an den Landkreis) stellt der Landkreis dem Kommunalunternehmen folgendes Grundstück, das in das Eigentum des Kommunalunternehmens übergeht, als Sacheinlage zur Verfügung:

- Fl.Nr. 1672/1 (Gemarkung Lauingen).

Der Wert dieses Grundstückes dient der Kapitalrückstellung beim Kommunalunternehmen.“

3. In § 9 Abs.1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ eingefügt „oder elektronische“
4. § 9 Abs. 4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Regelungen des § 19a der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Höchstzahl der zuschaltbaren Verwaltungsratsmitglieder nicht begrenzt ist.“
5. § 9 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: „Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend.“
6. § 9 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt: „Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den

Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.“

7. § 14 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt: „Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Fall einer Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Dillingen a.d.Donau über.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 26.04.2024

Markus Müller  
Landrat

---

---

Dillingen a.d.Donau, 30.04.2024

Markus Müller  
Landrat